

## 1. Genehmigung zur Durchführung einer landesweiten Schau

<sup>1</sup>Die Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) kann einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung auf Antrag die Genehmigung zur Durchführung einer landesweiten Schau mit Vergabe von Staatsprämienanwartschaften erteilen. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist bei der Landesanstalt mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Schau unter Angabe des Termins und Ortes der Schau schriftlich oder elektronisch zu beantragen. <sup>3</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: <sup>4</sup>Die Züchtervereinigung

- ist nach Tierzuchtrecht staatlich anerkannt und in Bayern tätig,
  
- führt ein genehmigtes Zuchtprogramm für die Rasse bzw. Rassen durch, die auf der Landesschau vorgestellt wird bzw. werden,
  
- hat Unterlagen über die Anzahl der im aktuellen Eintragungsjahr erstmalig eingetragenen Stuten, getrennt nach Rassen, vorgelegt,
  
- hat eine Schauordnung vorgelegt, die nach Maßgabe der Nrn. 2 und 3 mindestens Folgendes regelt:
  - Teilnahmevoraussetzungen der zum Zeitpunkt der landesweiten Schau bei der durchführenden Züchtervereinigung im Zuchtbuch eingetragenen Stuten,
  - Regelungen für Mehrfachvorstellungen,
  
  - Beginn und Ende des Eintragungsjahres,
  
  - Bewertungskriterien gemäß Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse,
  
  - Richtverfahren,
  
  - Zusammensetzung der Bewertungskommission (Zuchtleiter bzw. Zuchtleiterin und zwei weitere sachkundige Personen),
  - Zeitpunkt der Bekanntgabe der Stuten, die den Titel „Staatsprämienanwärterin“ erhalten.